



Beschlussvorlage

Drucksache VL-241/2024

25.11.2024

Aktenzeichen:	
Fachbereich:	Büro des Bürgermeisters
Sachbearbeitung:	Bürgermeister Ch. Kehrer

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Oberzent	11.11.2024	empfehlende Beschlussfassung
Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2024	empfehlende Beschlussfassung
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent	10.12.2024	beschließend

Satzung über die Hebesätze für die Grundsteuer A und B

Begründung:

Die Hebesatzempfehlung der hessischen Steuerverwaltung, zur Findung der aufkommensneutralen Hebesätze, lag im Juni 2024 vor. Hier wird für die Grundsteuer A ein Hebesatz in Höhe von 233,33 Prozent und die Grundsteuer B ein Hebesatz in Höhe von 308,74 Prozent empfohlen. Die Beträge wurden von der Verwaltung gerundet.

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 240 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 310 v.H.
2. für die Gewerbesteuer 400 v.H.

Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Oberzent:

Beschlussvorschlag:

**Die vorliegende Hebesatzsatzung wird beschlossen.
Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.**

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen Gegenstimmen Stimmenthaltungen

Anlage(n):

1. Entwurf Hebesatzsatzung 2025
2. Grundsteuerreform Hessen, Mitteilung der Hebesatzempfehlung